# Beitragsordnung

# der Abteilung Fußball

# des SV „Fortschritt“ Großharthau e.V.

## 1. Zweck und Aufgabe der Beitragsordnung

Zweck und Aufgabe der Beitragsordnung ergeben sich aus §12 Abs.2b der Satzung des SV „Fortschritt“ Großharthau e.V.. Diese Beitragsordnung regelt ausschließlich die Beiträge der Abteilung Fußball und findet keine Anwendung auf andere Abteilungen.

## 2. Beitragsordnung

2.1 Festsetzungen der Beiträge

Der Grundbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann die Änderung des Grundbeitrages vorschlagen, wenn dies die Kostensituation der Abteilung Fußball erfordert.

2.2 Festsetzen der Zusatzbeiträge

Der Vorstand kann einen Zusatzbeitrag erheben, wenn besondere, wiederkehrende Kosten für eine bestimmbare Gruppe oder die Benutzung bestimmter Einrichtungen entstehen. Der Zusatzbeitrag soll die Aufwendungen decken und betrifft nur die verursachende Gruppe. Das Präsidium muss zustimmen.

2.3 Festsetzungen von Umlagen

Wenn im Laufe des Geschäftsjahres erkennbar wird, dass trotz sparsamster Haushaltsführung die Ausgaben die Einnahmen um mehr als 10 % übersteigen werden, kann einmalig in einem Geschäftsjahr durch den Vorstand für die Abteilung eine Umlage festgesetzt werden.

2.4 Zahlungen

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge und Aufnahmegebühr verpflichtet.

(2) Die Abteilung Fußball erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag wird im März fällig und eingezogen. In Ausnahmefällen wird ein halbjährlicher Einzug des Mitgliedsbeitrages akzeptiert.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(4) Der Stichtag zur Beitragsfestlegung ist der 01.01. des Beitragsjahres.

(5) Bei Änderungen der Voraussetzungen für die Beitragshöhe hat das Mitglied den Vorstand darüber schriftlich zu informieren.

(6) Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr fällig.

(7) Die Beiträge werden primär von Seiten des Vereins eingezogen (SEPA Lastschriftmandat erforderlich). In Ausnahmefällen kann der Beitrag überwiesen werden.

(8) Ist der zur Zahlung fällige Beitrag nicht bis zum 31. März des Geschäftsjahres eingegangen, mahnt die Geschäftsstelle den Betrag gebührenpflichtig an. Erfolgt auch bis zum 30. Mai des Geschäftsjahres die Beitragszahlung nicht oder nicht in voller Höhe, wird der Beitrag ein zweites Mal angemahnt mit dem Zusatz, dass das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden kann, die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Jahr dadurch aber nicht berührt wird. Nach Ablauf eines weiteren Monates kann die Geschäftsstelle einen vollstreckbaren Mahnbescheid erwirken und die weitere Bearbeitung der Angelegenheit einem Anwaltsbüro übergeben.

2.5 Ermäßigungen

Beitragsermäßigungen werden grundsätzlich nicht gewährt. Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand.

2.6 Beiträge

Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 01.02.2019 beschlossen und treten rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Der Jahresbeitrag beträgt ab dem Jahre 2019:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Erwachsene (ab 18.Jahre) | € 120,00 |
| b) | Kinder /Jugendliche (bis 17 Jahre) | € 60,00 |
| c) | Kinder (bis 6 Jahre) | € 24,00 |
| d) | Passive Mitglieder | € 30,00 |
| e) | Trainer | € 30,00 |
| f) | Aufnahmegebühr | € 5,00 |

2.7 Pflichtarbeitsstunden

Jedes erwachsene Mitglied muss im Laufe jeden Kalenderjahres 20 Pflichtarbeitsstunden ehrenamtlich für die Abteilung Fußball erbringen.
Die Stunden können z.B. an folgenden Terminen erbracht werden:

- Brandwache 28.04.-30.04.
- Hexenfeuer 30.04.
- Nichtaktiventurnier 01.05.
- Subotniktermine, Frühjahrsputzt
- Lokaldienst / Getränke holen
- Rasen- /Sportplatzpflege
- Sanierungs- und Pflegemaßnahmen im Sportlerheim
- Trainingsleitung / Ordner bei Heimspielen
- Reinigung von Trikots & Sportlerheim

Bei Nichterreichung werden zu Beginn des nachfolgenden Jahres 40 € p.P. eingezogen. Bei Teilerreichung werden anteilig je 2 € pro fehlender Pflichtstunde berechnet.

*Die Beitragsordnung vom 01.01.2018 tritt hiermit außer Kraft.*